

Kulturkreis Fachwerk im Celler Land e.V.
Westercellertorstr. 15a
29227 Celle

Stadt Celle – Der Oberbürgermeister
Fachdienst 60 - Strategische Stadtentwicklung,
Projekte und Liegenschaften
Abteilung 60.1 - Stadtplanung
Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Kopie per mail: bauen@celle.de; Altstadt@celle.de; Staedtebaufoerderung@celle.de;

Einspruch zum Entwurf der „Gestaltungssatzung Altstadt“ sowie zur zugehörigen Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren:

wir freuen uns darüber, dass die Stadt Celle uns in vielen fachwerk-bezogenen Themen um unsere Unterstützung bittet. Hier verweisen wir z.B. auf den Tag des offenen Denkmals und auch unser Engagement bei den Führungen am Deutschen Fachwerktag.

Wir wünschen uns von der Stadt, unsere Meinung auch bei einem so wichtigen und schwierigen Thema „Gestaltungssatzung Altstadt“ mit zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befürworten wir grundsätzlich die Überarbeitung der mittlerweile betagten Gestaltungssatzung und sind uns der Herausforderung bewusst, einen guten Kompromiss zwischen dem Erhalt schützenswerter Bausubstanz und anderen Interessen zu finden.

Zum vorliegenden Entwurf „Gestaltungssatzung Altstadt“ sowie der zugehörigen Begründungen erheben wir Einspruch:

In den Vorbemerkungen

- verweist die Satzung auf die hohe Priorität zum Schutz und zur Pflege des Stadtdenkmals
- und erhebt einen hohen Anspruch an die Qualität von Neubauten.

Diese als Leitmotiv zu verstehenden Vorbemerkungen empfehlen wir dann aber in der Gestaltungssatzung auch konsequent umzusetzen und interpretationsfrei zu konkretisieren.

Wir sehen diesbezüglich noch Änderungsbedarf bei:

§ 2 Dächer (1), Seite 10

Es werden Steildächer gefordert, aber 40° ist aus unserer Sicht kein Steildach mehr und hätte schon einen signifikanten Einfluss auf die Betrachter. Selbst 45° ist schon grenzwertig flach!

Weiter: der gesamte Abs. „Für Neubauten, ..., können abweichende Dachformen ... zugelassen werden“ wird weder dem hohen Schutz-Anspruch aus der Vorbemerkung gerecht, noch schafft er Klarheit für alle Betroffenen. Vielmehr ist zu befürchten, dass individuelle Lösungen stark personenabhängig (Bauamt/Denkpflege) sein werden und daher ein signifikantes Aufbrechen der geschützten Dachlandschaft nicht verhindert werden kann.

Daher empfehlen wir die Beibehaltung der Formulierung aus der alten Satzung. Ausgenommen sind eingeschossige Hofüberdachungen.

Die *Begründungen zu §2 - Seite 11* sind inhaltlich gut und unterstreichen unseres Erachtens, dass unser Einspruch zu §2 gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass Dacheinschnitte entgegen der Entwurfsfassung der *Begründung auf Seite 11* die Dachflächen nicht in positiver Hinsicht beleben.

Als Ausnahme hierzu kennen wir aber symmetrische Firstverglasungen mit nur sehr geringem optischem Einfluss auf die Unterbrechung der geschlossenen Dachlandschaft.

§2 Dächer, Seite 12 (5)

Photovoltaikanlagen, Solarthermie und Windenergieanlagen stören in einer denkmalgeschützten Dachlandschaft. Wir sind uns aber der ökologischen Bedeutung bewusst und halten die gewählten Formulierungen für einen guten Kompromiss. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die gute Begründung zu Photovoltaikanlagen auf Seite 13 mit der Auflage an angepasste Dachfarbe und Dachneigung.

§2 Dächer, Seite 12 (6) Antennen

Der Nutzen der Antennen ist aus unserer Sicht mit vertretbarem Aufwand vermeidbar. Neue Antennen (Parabol, sonstige Antennen) sollten daher grundsätzlich, auch mit Blick auf unsere wertvolle Dachlandschaft, ausgeschlossen werden.

§ 3 Fassaden, Seite 14

Die Gestaltungssatzung geht ausführlich und gut auf die Gestaltung der Fassaden ein. Wir bitten aber um Ergänzung eines Hinweises auf die Erhaltung des Gesamtdenkmals, also des Hauses hinter der Fassade, wenn es denn noch erhalten ist!

§ 4 Fenster und Türen, Seite 18

(3) Aufgesiegelte, sog. Wiener Sprossen mit Trennungsteg im Scheibenzwischenraum sind aus unserer Sicht ein nicht vertretbarer Kompromiss für die vorgegebenen Sprossenfenster.

Gern unterstützen wir mit dem Verweis auf die „Johannesberger

Arbeitsblättern“ (Beratungsstelle für Handwerk und Denkmalpflege in Fulda). Dort gibt es ein Arbeitsblatt zur „Funktionsverbesserung historischer Fenster“ mit vielen guten Beispielen, bei denen das historische Fenster erhalten bleibt, aber eine energetische Verbesserung erreicht wird, z.B. durch ein Kastenfenster, das in unterschiedlichen Bauweisen ausgeführt werden kann. Darüber hinaus weisen wir auf den Vorteil echter Sprossen hin, da durch sie das einfallende Licht vielfältiger gebrochen wird und im Innenraum der optisch positive Einfluss beibehalten werden kann.

Fehlende Inhalte der „Gestaltungssatzung Altstadt“

Nur in den Vorbemerkungen findet sich einen Hinweis: „Neubaumaßnahmen müssen besonders sensibel und qualitativ entwickelt und dem hohen gestalterischen Niveau des Altstadtensembles gerecht werden“.

Das reicht aus unserer Sicht nicht. Wir empfehlen die Ergänzung eines entsprechenden eigenen Paragraphens inkl. zugehöriger Begründungen. Aus diesen Ergänzungen sollte mit wenig Möglichkeiten zur Interpretation hervorgehen, wie sich Neubauten ins Ensemble einzugliedern haben.

Fachwerkbauweise ist dabei die von uns bevorzugte Vorgabe. Mit einer ergänzenden Begründung, dass Fachwerk sich auch weiterentwickeln bzw. verändern darf, wäre Raum für die Kreativität der Architekten und Planer gegeben. Hierzu gibt es aus der Vergangenheit schon Beispiele, wie der Celler Architekt Otto Haesler bewiesen hat.

Denn es würde gerade der Fachwerkstadt Celle gut zu Gesicht stehen, zu zeigen, dass modernes, gesundes Wohnen gerade mit der Fachwerkbauweise, sowohl im Neu- als auch im Altbau, in Kombination mit moderner Lehmdämmung, verwirklicht werden kann.

Gerne stehen wir auch für weitere Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Giere, stellvertretender Vorsitzender

joerg.giere@web.de

Info@kulturkreis-fachwerk-celle.de